

Arbeitssicherheitstechnischer Dienst (ASD)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	2
1. Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen	2
2. Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln (Maschinen und Geräte) sowie die Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen	2
3. Auswahl von Büromöbeln und Bürodrehstühlen	3
4. Beratung bei der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung	3
5. Probeentnahme zur Analyse von Schadstoffen und Gefahrstoffen	5
6. Lärmmessungen	5
7. Auswahl und Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen	6
8. Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung sowie in sonstigen Fragen der Ergonomie	6
9. Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilungen)	7
10. Durchführung von Betriebsbegehungen	8
11. Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen	8
12. Schulungen	9
13. Unterstützung bei Unterweisungen	10
14. Organisatorischer Brandschutz	11
15. Kontakt	11

Vorbemerkung

Der Arbeitssicherheitstechnische Dienst übernimmt mit seinen Fachkräften die sicherheitstechnische Betreuung der Beschäftigten im Sinne des § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Hauptaufgabe ist die **fachliche Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers** und der sonstigen für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen in allen technischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen der **Arbeitssicherheit** und des **Gesundheitsschutzes** sowie der ergonomischen **Gestaltung der Arbeitsplätze**. Darüber hinaus wird ein Teil des organisatorischen **Brandschutzes** abgedeckt.

1. Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen

Unter Betriebsanlagen sind in diesem Zusammenhang Bürogebäude, Werkstätten, Lagerhallen, Garagen und sonstige Bauwerke zu verstehen. Der Schwerpunkt der sicherheitstechnischen Beratung und Unterstützung liegt hier insbesondere darauf, sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz bei Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen Berücksichtigung finden. Die Beratung sollte deshalb bereits in der ersten Planungsphase einsetzen, da nur so gewährleistet wird, dass kostenintensive Änderungen als Resultat aus nicht beachteten Rechtsvorschriften vermieden werden.

Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang Regelwerke der Unfallkasse, die Betriebssicherheitsverordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Gefahrstoff- und Biostoffverordnung und viele weitere.

Tätig wurde der ASD in diesem Arbeitsfeld beispielsweise beim Umbau des Stadthauskomplexes sowie dem Neubau von Feuerwachen und Kindertagesstätten. Darüber hinaus bei der Neuausstattung eines Laborgebäudes oder der Grundrenovierung einer Bezirksverwaltungsstelle.

In allen Bereichen galt es, die spezifischen Anforderungen an die unterschiedlichen Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf den Arbeitsschutz und die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze ausreichend zu würdigen.

2. Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln (Maschinen /Geräte) sowie die Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen

Technische Arbeitsmittel sind in nahe zu allen Arbeitsbereichen zu finden. Dies beginnt mit der PC Hardware an Bildschirmarbeitsplätzen und geht über Elektrowerkzeuge bis hin zu großen Baumaschinen, Fahrzeugen, Bühnenmaschinerie und vielen weiteren.



Auch hier liegt das Augenmerk darauf, dass die Maschinen und Geräte sicher in ihrer Bedienung sind und von Ihnen bei bestimmungsgemäßer Nutzung keine Gefahr für die Mitarbeiter ausgeht.

Ein wesentlicher Aufgabenteil der Fachkraft für Arbeitssicherheit besteht auch darin, Arbeitsverfahren und eingesetzte Arbeitsstoffe auf ihre Wirkung zu untersuchen und ggf. vorhandene Gefahren für die Mitarbeiter zu beurteilen und falls erforderlich, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vorzuschlagen.

Zu Recherchen stehen uns Datenbanken mit den jeweils aktuellen Fassungen der Regelwerkstexte zur Verfügung. Regelmäßig erhalten wir die Mitteilungsblätter verschiedenster Fachberufsgenossenschaften, aus denen wir wertvolle Informationen ziehen können.

Durch lange Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern und anderen Behörden sind uns Ansprechpartner zugänglich, mit denen wir Fragen schnell und kompetent klären können.

3. Auswahl von Büromöbeln und Bürodrehstühlen



Die Beschaffung von Büromöbeln und Bürostühlen wird über einen Rahmenvertrag geregelt, der in regelmäßigen zeitlichen Abständen neu ausgeschrieben wird. Zur Ausschreibung stellen die anbietenden Firmen nach Vorgaben Muster zur Verfügung, die in Zusammenarbeit mit StA 19 und dem ASD nach einem Punktesystem bewertet werden.

Im Zuge dieser Prüfungen werden die angebotenen Produkte auf ihre Anwenderfreundlichkeit, die Qualität und Haltbarkeit sowie Sicherheit eingehenden beurteilt.

4. Beratung bei der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung

Arbeitsstoffe wie Lacke, Lösungsmittel, Desinfektionsmittel und andere Chemikalien, aber auch Holzstaub oder Schweißrauche können für den Menschen schädlich sein. Feuchtarbeit, d.h. regelmäßiges Arbeiten mit Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, feuchten Lebensmitteln, bzw. häufiges Händewaschen oder langes Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe bei der Arbeit, begünstigt die Entstehung von Hautkrankheiten. Um Hauterkrankungen durch Feuchtarbeit zu mindern, sind besondere Arbeitsschutzmaßnahmen (Technische Regeln für Gefahrstoffe/ TRGS 531) erforderlich. Die Gefahrstoffverordnung beschreibt Vorgaben, die beim Einsatz von Gefahrstoffen beachtet werden müssen.



Dazu gehören:

- Gefährdungsbeurteilung
- Erstellung eines Gefahrstoffverzeichnisses
- Ersatzstoffsuche
- Beachtung von Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende Mütter
- Auswahl geeigneter Schutzkleidung
- Erstellung einer Betriebsanweisung
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- Unterweisungen

Werden Gefahrstoffe so eingesetzt, dass Dämpfe in die Atemluft gelangen, sind unter bestimmten Voraussetzungen Konzentrationsmessungen erforderlich.

Zur Erstellung von Betriebsanweisungen steht dem ASD eine Software zur Verfügung, die aus den Daten des Sicherheitsdatenblattes eine Betriebsanweisung erstellt. Zu den übrigen Punkten steht der ASD beratend zur Verfügung

BETRIEBSANWEISUNG gemäß § 14 GEFSTOFFV		Stand: abgezeichnet am:
Betrieb/Gebäude:	Geltungsbereich: Laser-Faxgerät, Drucker, -Kopierer	
GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG		
Produktname: Tonerstaub Auswechseln der Tonerkassette, Entfernen von Tonerstaub		
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
	Toner kann die Schleimhäute der Atemwege, die Bindehaut der Augen und die Haut reizen. Toner kann sensibilisierend wirken. Toner ist brennbar.	
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
	- Die Betriebsanleitung des Herstellers beachten. Hautkontakt vermeiden, dazu gehört: Toner nicht mit den Händen berühren. Tonerstaub nicht aufwirbeln (zum Beispiel durch Pusten, Luftzug). Mit verschmutzten Händen nicht Mund, Nase oder Augen berühren. Während des Tonerwechsels und bei Reinigungsarbeiten im Gerät bereit gestellte Einweg-Schutzhandschuhe benutzen. Während des Tonerwechsels nicht essen, trinken oder rauchen. Während des Tonerwechsels Zündquellen fernhalten.	 
VERHALTEN BEI STÖRUNGEN UND IM GEFAHRFALL		
	- Vorgesetzte informieren. - Verschütteten Toner mit Reinigungstuch (evtl. anteuchten) aufnehmen. - Aufwirbeln und Verteilen des Toners im Raum durch Pusten oder Luftzug vermeiden. - Brennenden Toner mit dem Feuerlöscher löschen.	
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE		
	Hautkontakt: Toner mit Wasser und Seife abwaschen. Augenkontakt: Toner mit viel Wasser abspülen. Einatmen: Mund und Rachen ausspülen bzw. Nase reinigen und Frischluft atmen. - Ersthelfer und Vorgesetzten verständigen. - Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.	
SACHGERECHTE ENTSORGUNG		
Geräte gemäß Betriebsanleitung regelmäßig warten und prüfen. Tonerwechsel wird vorgenommen durch: ..Herr/Frau .. Leere Tonerbehälter in den bereitgestellten Folienbeutel geben, diesen verschließen. Gebrauchte Reinigungstücher und Handschuhe möglichst ohne Tonerberührung ebenfalls in den bereitgestellten Folienbeutel geben und diesen verschließen. Die verschlossenen Beutel sachgerecht entsorgen, zuständig: ..		



5. Probeentnahme zur Analyse von Schadstoffen und Gefahrstoffen

Viele Bauprodukte, wie Innenputz oder Bodenbeläge, werden großflächig in den Raum eingebracht und können unter Umständen länger zur Geruchsbelästigungen bis hin zu Befindlichkeitsstörungen führen.

Um bei vorliegenden Beschwerden sicher zu gehen, dass keine die Gesundheit beeinflussenden Stoffe in der Raumluft vorliegen, wird die Möglichkeit geboten, über spezielle Fachanbieter Probenahmen durchzuführen, die im Hinblick auf eine evtl. vorhandene Schadstoffbelastung analysiert werden.

6. Lärmmessungen



Seit 2007 gibt die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung neue Grenzwerte vor. Im Hinblick auf die Lärmeinwirkung sind die Expositionswerte um 5 dB(A) herabgesetzt worden. So ist z.B. ab einem Wert von 80 dB(A) Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und ab einem Wert von 85 dB(A) gilt eine Trageverpflichtung. Schallmessungen können mit einem Messgerät, welches gemeinsam mit dem Umweltamt genutzt wird, durchgeführt und bewertet werden.

Vibrationen treten an den unterschiedlichsten Geräten und Maschinen auf.

Beispiele hierzu sind Druckluft- oder Zweitaktmeißel zu Straßen-Reparaturen, Rasenmäher, Fahrzeuge, Friedhofsbagger und ähnlichen. Vibrationsmessungen sind in der Regel nicht erforderlich, da zu einer Vielzahl von Geräten und Maschinen Werte vorliegen und mit diesen Werten ausreichende Abschätzungen, auch für ältere Geräte, vorgenommen werden können.



7. Auswahl und Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen

Vom Arbeitgeber sind für Tätigkeiten, von denen Gefahren für die Mitarbeiter/Innen ausgehen, persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Bei Arbeiten im Straßenverkehr ist Warnkleidung zu tragen, bei der Restaurierung von Kunstwerken und Büchern können gesundheitsschädliche Feinstäube auftreten gegen die eine Maske schützt, gegen Kopfverletzungen schützt ein Helm, beim Umgang mit Gefahrstoffen ist unter bestimmten Bedingungen umluftunabhängiger Atemschutz erforderlich, viele weitere Beispiele ließen sich noch aufführen.



Um die notwendigen Schutzausrüstungen für die Vielzahl der Tätigkeiten innerhalb der Fachbereiche der Stadtverwaltung festzulegen, wurde 1994 eine „Dienstvereinbarung über die Gestellung von Dienstkleidung und persönlichem Körperschutz für Dienstkräfte der Stadtverwaltung Dortmund“ in Kraft gesetzt. Bestandteil dieser Dienstvereinbarung ist ein Katalog, der die notwendigen der Schutzausrüstungen zu den Tätigkeiten beschreibt. Dieser Katalog wird bei Bedarf in Absprache mit dem FA, dem PR und dem AMD vom ASD aktualisiert.



8. Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung sowie sonstigen Fragen der Ergonomie

Bildschirmarbeitsplätze sind innerhalb der Stadtverwaltung die am häufigsten anzutreffenden Arbeitsplätze. Der ergonomischen Anordnung der Arbeitsmittel an diesen Arbeitsplätzen ist daher eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. In vielen Fällen kommt es bei ungünstiger Anordnung zu gesundheitlichen Problemen, die sich auf verschiedenste Art und Weise bemerkbar machen können.



Notebooks ohne zusätzliche Tastatur und Maus sind zur dauerhaften Benutzung an einem festen Arbeitsplatz nicht geeignet. Eine komfortable Verbindung zu erforderlichen Peripherie-Geräten lässt sich nur über eine Docking-Station realisieren.



Für den jeweils Betroffenen ist der kausale Zusammenhang zwischen ergonomisch ungünstig eingerichtetem Arbeitsplatz und eben diesen gesundheitlichen Problemen auf den ersten Blick meist nicht ersichtlich.

Im Rahmen von Begehungen, auf unserer Intranetseite und auch bei Unterweisungen geben wir Hinweise, wie Büroarbeitsplätze optimal gestaltet werden können.

9. Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)

Die Gefährdungsbeurteilung zu Arbeitsplätzen und Tätigkeiten, basiert auf dem § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, Ziel der Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen besteht darin, zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.



in der er juristisch nachvollziehbar die Erfüllung seine Sorgfaltspflichten bezogen auf Arbeitsmittel oder Gefahrstoffe nachweisen muss.

In der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung sind ebenfalls Gefährdungsbeurteilungen verankert worden. Im Rahmen der Liberalisierung des Arbeitsschutzes soll dem Arbeitgeber ein größerer Spielraum eingeräumt werden, um den Anforderungen an die Arbeitssicherheit ("Betreiberverantwortung") gerecht zu werden. Dazu soll auch die Rücknahme und Vereinheitlichung von Vorschriften, z. B. von Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften beitragen. An Stelle von bis ins Detail gehender Regulierung wird nun vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung verlangt,



Wir stellen den Verantwortlichen in den Fachbereichen Entwürfe von Gefährdungsbeurteilungen zur Verfügung, die dann auch unter Einbeziehung der Beschäftigten, des PR und des AMD ausgearbeitet werden, um die notwendigen Maßnahmen einleiten zu können.

10. Durchführung von Betriebsbegehungen

„Die Begehung ist eine gemeinsame Besichtigung von Arbeitsplätzen durch die Arbeitsschutz-Fachleute des Betriebes. Die Arbeitsplätze sollen dabei in Hinblick auf Unfallgefahren, Belastung von Beschäftigten und daraus entstehende gesundheitliche Gefährdung beurteilt werden.“ so lautet eine Definition für Betriebsbegehungen. Regelmäßige Begehungen sind Aufgabe des Betriebsarztes und der Sicherheitsfachkraft.

Darüber hinaus werden diese Begehungen begleitet durch den Personalrat, dem Sicherheitsbeauftragten und nicht zuletzt dem Verantwortlichen des jeweiligen Bereiches. In den Fachbereichen nehmen wir diese Begehungen regelmäßig in unterschiedlichen zeitlichen Abständen (abhängig von den Tätigkeiten) vor.

11. Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen

Die Untersuchung von Arbeitsunfällen dient dazu, Erkenntnisse zu gewinnen, wie sich in der Zukunft ähnliche Unfälle vermeiden lassen.

Hierbei werden in erster Linie nicht die sogenannten „Bagatellunfälle“ näher untersucht, sondern Unfälle bei denen Personen ernsthaft verletzt wurden. Aus diesem Grund werden diese Untersuchungen in der Regel zusammen mit einem Mitarbeiter des Unfallversicherungsträgers vorgenommen. Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde (früher Staatliches Amt für Arbeitsschutz) wird bei Unfällen mit schwereren Verletzungen ebenfalls mit eingebunden.

Nächste Seite: Unfallanzeige



UNFALLANZEIGE	
1 Name und Anschrift des Unternehmens	
2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers	
3 Empfänger	
4 Name, Vorname des Versicherten	
5 Geburtsdatum	
6 Straße, Hausnummer	
7 Geschlecht	
8 Staatsangehörigkeit	
9 Leiharbeiter	
10 Auszubildender	
11 Ist der Versicherte	
12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung	
13 Krankenkasse des Versicherten	
14 Tödlicher Unfall?	
15 Unfallzeitpunkt	
16 Unfallort	
17 Ausführliche Schilderung des Unfallherganges	
18 Verletzte Körperteile	
19 Art der Verletzung	
20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen?	
21 Name und Anschrift des entbehrendsten Arzt/Krankenhauses	
22 Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten	
23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigbar als	
24 Seit wann bei dieser Tätigkeit?	
25 In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?	
26 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt?	
27 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen?	
28 Datum	
Unterschrift der Bevollmächtigten	
Betriebsrat / Personalrat	
Telefon-Nr. für Rückfragen / Ansprechpartner	

Die Unfallanzeige ist in **5-facher (unterschiedlicher) Ausfertigung an "2/DEZ - BAGM - ASD", Betenstraße 1**, zu senden. Von dort erfolgt die Weiterleitung an die weiteren Beteiligten. Bei einem Wegeunfall muss die entsprechende Unfallanzeige und zusätzlich der Wegeunfallfragebogen, **dieser jedoch nur einfach**, ausgefüllt werden.

12. Schulungen

Aufgrund der vielschichtigen Berufsgruppen und -sparten innerhalb der Stadtverwaltung ist die Zuständigkeit auf mehrere Unfallversicherungsträger verteilt. Der überwiegende Teil der Beschäftigten ist bei der Unfallkasse NRW versichert. Darüber hinaus ist noch die Gartenbau BG, bei der die Mitarbeiter aus der Grünpflege versichert sind und die Landwirtschaftliche BG, bei der sich die Forstwirte wiederfinden, zuständig.

In Zusammenarbeit mit diesen Trägern, sind gemeinsame Schulungen durchgeführt worden, bei denen verantwortliche Vorgesetzte über Neuerungen in Gesetzen und Verordnungen informiert werden. Die so geschulten Vorgesetzten können diese Themen dann als Multiplikatoren in ihre Verantwortungsbereiche tragen. Auch der große Kreis der Sicherheitsbeauftragten, in der Stadtverwaltung sind es annähernd 500, muss regelmäßig geschult werden. Das geschieht in Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern und uns zu Themen, die auf die jeweiligen Fachbereiche abgestimmt sind.



13. Unterstützung bei Unterweisungen

Die Unterweisung ist ein zentrales Instrument des betrieblichen Arbeitsschutzes. Sie dient dazu, den Beschäftigten die Unfall- und Gesundheitsgefahren, die am Arbeitsplatz auftreten können, aufzuzeigen. Ziel ist es, dass die Beschäftigten sich aus Überzeugung gesundheits- und sicherheitsgerecht verhalten.

Grundlage der Unterweisung ist der § 12 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG).

Neben dieser grundsätzlichen Regelung zur Unterweisung im Arbeitsschutzgesetz gibt es eine Reihe von konkretisierenden Vorschriften und Regeln zu den Themen Unterweisung und Betriebsanweisung.

Dazu gehören im Wesentlichen:



- § 14 Gefahrstoffverordnung,
- § 9 Betriebssicherheitsverordnung
- § 12 Biostoffverordnung
- § 4 Lastenhandhabungsverordnung
- § 3 PSA-Benutzungsverordnung
- § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz
- § 12 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

Der ASD unterstützt die Verantwortlichen in den Fachbereichen bei den Unterweisungen und bringt sich mit Fachthemen ein.

14. Organisatorischer Brandschutz

Auch der vorbeugende und organisatorische Brandschutz stellt einen wichtigen Baustein im Gesamtkonstrukt des Arbeitsschutzsystems dar. Seit 2005 unterstützt der ASD im Auftrag des StA 65 die Fachbereiche bei der Erfüllung der Anforderungen, die der organisatorische Brandschutz an die Verantwortlichen stellt. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat ein Mitarbeiter des ASD eine Qualifikationsmaßnahme mit dem Abschluss des Brandschutzbeauftragten absolviert.

Brände verhüten

Offenes Feuer verboten  Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Brand melden  Telefon 0112 und
 Brandmelder betätigen

In Sicherheit bringen 


- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Keinen Aufzug benutzen
- Auf Anweisungen achten
- Sammelplatz aufsuchen

Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen
 Wandhydrant benutzen

Stadt Dortmund 

15. Kontakt

Detlef Kämmerer

 (0231) 50-2 49 96

